

## Leistungserhebungskonzept für das Schuljahr 2017/18

Zusätzlich zu den in der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) vorgegebenen Regelungen hat die Lehrerkonferenz gemäß § 21 GSO über prüfungsfreie Zeiten entschieden und folgende grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen getroffen:

### Große Leistungsnachweise

Anzahl der Schulaufgaben:

Fach	D	E1	F2	L2	Sp3	M	Ph	C (NTG)
Jgst. 5	4	4	-	-	-	4 <sup>5</sup>	-	-
Jgst.6	3 <sup>2</sup>	3 <sup>3</sup>	4	4	-	4 <sup>5</sup>	-	-
Jgst.7	4	3	3 <sup>3</sup>	4	-	4 <sup>5</sup>	-	-
Jgst.8	4	3	4	4	4	3	2	2
Jgst.9	3 <sup>3</sup>	3	3	3	3 <sup>3</sup>	4	2	2
Jgst.10	3	2 <sup>2</sup>	3	3	4	3	2	2
Jgst. 11	2	2 <sup>4</sup>	2 <sup>4</sup>	2	2 <sup>4</sup>	2	2	2
Jgst. 12	2	2	2	2	2	2	2	2

<sup>1</sup> Eine weitere Schulaufgabe wird durch zwei interne Jahrgangsstufentests ersetzt.

<sup>2</sup> Eine weitere Schulaufgabe wird durch den zentralen Jahrgangsstufentest und einen weiteren Test ersetzt.

<sup>3</sup> Eine weitere Schulaufgabe wird durch eine mündliche Prüfung ersetzt.

<sup>4</sup> Die Schulaufgabe in 11/2 wird durch eine mündliche Prüfung ersetzt.

<sup>5</sup> Die vierte Schulaufgabe umfasst zu ca. 50 % Aufgaben zu Schwerpunkten des Jahresstoffes.

## **Kleine Leistungsnachweise (Jahrgangsstufen 5 – 12)**

- Rechenschaftsablagen und Stegreifaufgaben werden nicht von Schülern verlangt, die in der letzten Unterrichtsstunde gefehlt haben. Von Schülern, die in der vorletzten Unterrichtsstunde gefehlt haben, können Stegreifaufgaben gefordert werden.
- Stegreifaufgaben werden nicht gehalten an Tagen, an denen
  - große Leistungsnachweise oder
  - Jahrgangsstufentests oder
  - Kurzarbeitengeschrieben werden.
- In den Jahrgangsstufen 11 und 12 müssen pro Halbjahr in allen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise erhoben werden, darunter mindestens ein mündlicher.
- Wird nur von einem Teil der Schüler ein großer Leistungsnachweis oder eine Kurzarbeit erbracht, so kann vom anderen Teil der Gruppe eine Stegreifaufgabe verlangt werden.

## **Sonderregelungen**

- Jgst. 5 – 10:
  - Die Tage nach den Winter- und Sommerkonzerten sind prüfungsfrei.
  - Die letzten beiden Unterrichtstage vor den Weihnachtsferien sind prüfungsfrei.
- Jgst. 5 – 12:
  - Der erste Tag nach den Schulferien soll mit Ausnahme von Referaten prüfungsfrei gehalten werden.
  - Die Probenstage für Chor und Orchester sind von Schulaufgaben grundsätzlich freizuhalten; vom Ministerium gestellte zentrale Tests müssen allerdings mit- bzw. nachgeschrieben werden. In Klassen, in denen kein Schüler bzw. keine Schülerin an den Proben tagen beteiligt ist, können Schulaufgaben gefordert werden.
  - Für betroffene Klassen/Kurse gilt: Tage, an denen Generalproben für Konzerte stattfinden, sind grundsätzlich von Schulaufgaben freizuhalten.
- Jgst. 11 – 12: Für Schülerinnen und Schüler, die – durch den Schulleiter bestätigt – in irgendeiner Form aktiv an den Winter- bzw. Sommerkonzerten oder am Weihnachtsbasar beteiligt sind, ist jeweils der Tag im Anschluss prüfungsfrei.

Dießen, den 14.09.2017  
gez. Alfred Lippl  
Oberstudiendirektor